

A photograph of an elderly couple with a baby and a toddler, overlaid with a semi-transparent white box containing text. The man on the left is wearing glasses and a striped shirt, holding a baby. The woman on the right is wearing glasses and a dark top, holding a toddler. The background is a bright, indoor setting with a window and curtains.

Die Rechts- und Parteifähigkeit der natürlichen Person

Dr. Jennifer Antomo – Potsdam, 4. Mai 2017

I. Einleitung und maßgebliche Vorschriften

§ 1 BGB Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 50 ZPO Parteifähigkeit

(1) Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

(2) Ein Verein, . . .

§ 8 FamFG Beteiligtenfähigkeit

Beteiligtenfähig sind

- 1. natürliche und juristische Personen,*
- 2. Vereinigungen,*
- 3. Behörden.*

II. Gliederung des Vortrags

- I. Einleitung und maßgebliche Vorschriften
- II. Gliederung des Vortrags
- III. Die Rechtsfähigkeit als Wesensmerkmal des Menschen
- IV. Rechts- und Parteifähigkeit im Gesamtsystem des Zivilrechts
- V. Der Beginn der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen
- VI. Das Ende der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen
- VII. Besonderheiten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug

III. Die Rechtsfähigkeit als Wesensmerkmal des Menschen



III. Die Rechtsfähigkeit als Wesensmerkmal des Menschen

1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen und das Grundgesetz

- folgt aus Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG (Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit)
- keine Unterscheidung nach Herkunft, Alter, geistigen Fähigkeiten usw.
- weder Entzug durch Hoheitsakt noch Aufgabe durch Verzicht möglich

2. Rechtsfähigkeit als dynamischer Begriff?

- Tiere: Rechtsfähigkeit zum Schutz von Tieren?
- Roboter: Rechtsfähigkeit zum Schutz des Rechtsverkehrs?

IV. Rechts- und Parteifähigkeit im Gesamtsystem des Zivilrechts

Titel 2.¹⁾ Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken

§ 925. Auflassung. (1) ¹Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. ²Zur Entgegennahme der Auflassung ist, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, jeder Notar zuständig. ³Eine Auflassung kann auch in einem gerichtlichen Vergleich oder in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan erklärt werden.

(2) Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

§ 925 a.²⁾ Urkunde über Grundgeschäft. Die Erklärung einer Auflassung soll nur entgegengenommen werden, wenn die nach § 311 b Abs. 1 Satz 1 erforderliche Urkunde über den Vertrag vorgelegt oder gleichzeitig errichtet wird.

§ 926. Zubehör des Grundstücks. (1) ¹Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, dass sich die Veräußerung auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigentum an dem Grundstück auch das Eigentum an den zur Zeit des Erwerbs vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören. ²Im Zweifel ist anzunehmen, dass die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll.

§ 312
§ 611
BGB

§ 535
§ 925
BGB

§ 205
§ 488

§ 873
BGB

§ 280
§ 474

§ 854
BGB

IV. Rechts- und Parteifähigkeit im Gesamtsystem des Zivilrechts

materiell:

Rechtsfähigkeit

hM: Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

mM: Fähigkeit zu rechtserheblichem Verhalten

Handlungsfähigkeit

- Geschäftsfähigkeit
- Delikts-/Verschuldensfähigkeit

prozessual:

Parteifähigkeit

Fähigkeit, zulässigerweise Partei eines Rechtsstreits zu sein

Prozessfähigkeit

Postulationsfähigkeit

V. Der Beginn der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen



V. Der Beginn der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen

1. Grundsatz: Vollendung der Geburt

zwei Voraussetzungen:

- vollständiger Austritt des Kindes aus dem Mutterleib
- Lebendgeburt (nicht aber weitere Lebensfähigkeit)

V. Der Beginn der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen

2. Vorverlagerung

a) Grundrechtsschutz des werdenden Lebens

- BVerfG: jedenfalls Schutz aus Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Leben und körperliche Unversehrtheit)
- Problemfelder: Schwangerschaftsabbruch, Embryonenforschung, Präimplantationsdiagnostik
- Klonverbot in § 6 ESchG: Schutz des noch nicht Gezeugten

V. Der Beginn der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen

2. Vorverlagerung

b) Zivilrechtlicher Schutz des *nasciturus*

Art. 31 Abs. 2 ZGB
(Schweiz):
genereller Schutz
des *nasciturus*



BGB (Deutschland):
keine allgemeine Regel,
sondern einzelne
Vorschriften

V. Der Beginn der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen

2. Vorverlagerung

b) Zivilrechtlicher Schutz des *nasciturus*

- § 331 Abs. 2 BGB: vermögensrechtlicher Schutz
- § 844 Abs. 2 S. 2 BGB: deliktsrechtlicher Schutz
- § 247 FamFG: unterhaltsrechtlicher Schutz
- § 1923 Abs. 2 BGB (et al.): erbrechtlicher Schutz

hM: daraus folgt
partielle Rechtsfähigkeit

- Schenkungen, Hypotheken
- Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

- aufschiebende Bedingung der Lebendgeburt
- Wahrnehmung durch künftige Eltern oder Pfleger (§ 1912 BGB)
- korrespondierende aufschiebend bedingte **partielle Parteifähigkeit**

V. Der Beginn der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen

2. Vorverlagerung

c) Zivilrechtlicher Schutz des *nondum conceptus*

- § 331 Abs. 2 BGB: vermögensrechtlicher Schutz
- § 2101 Abs. 1 S. 1, 2178 BGB: erbrechtlicher Schutz
- ABER: § 1923 Abs. 2 und § 844 Abs. 2 S. 2 BGB sind nicht anwendbar
- problematisch: Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte?
- aufschiebende Bedingung der Zeugung und Lebendgeburt
- Wahrnehmung durch Pfleger (§ 1913 BGB)
- korrespondierende aufschiebend bedingte partielle Parteifähigkeit

V. Der Beginn der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen

2. Vorverlagerung

d) insbesondere: vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung

- §§ 1712 ff. BGB: Möglichkeit der pränatalen Beistandschaft
- §§ 1594 f. BGB: Möglichkeit der pränatalen Vaterschaftsanerkennung
- OLG Schleswig (NJW 2000, 1271) / OLG München (NJW-RR 2016, 902): Gesamtanalogie: Möglichkeit der pränatalen gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung
- ABER: § 1600d Abs. 1 BGB

V. Der Beginn der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen

2. Vorverlagerung

e) insbesondere: vorgeburtliche Schädigung

(1) Überblick

- sog. Contergan-Fälle
- Verletzung des Embryos im Mutterleib (BGHZ 58, 48)
- Infizierung der Mutter noch vor der Zeugung (BGHZ 8, 243)

V. Der Beginn der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen

2. Vorverlagerung

e) insbesondere: vorgeburtliche Schädigung

(1) Überblick

(2) Einwände gegen den Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

- „ein anderer [Mensch]“ – Problem der Rechtsfähigkeit?
- keine Verletzung der Gesundheit, da von Anfang an bestehender Zustand?
- bloß mittelbarer Schaden?

V. Der Beginn der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen

2. Vorverlagerung

e) insbesondere: vorgeburtliche Schädigung

(1) Überblick

(2) Einwände gegen den Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

(3) Abgrenzung zur Problematik des „Kind als Schaden“

- „wrongful birth“ / „wrongful life“
- Ansprüche des Kindes: fundamentaler Unterschied im Rahmen der Differenzhypothese

VI. Das Ende der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen



VI. Das Ende der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen

1. Schwierigkeiten bei der Feststellung des Todeszeitpunkts

- klassischer Todesbegriff: Herz-, Kreislauf- und Atemstillstand
- heute: Schwierigkeiten, wenn Herz- und Hirntod voneinander abweichen
- Erbrecht: im Zweifel Maßgeblichkeit des jeweils späteren Zeitpunkts
- Transplantationen: eigene Regelung in den §§ 3, 5 TPG

VI. Das Ende der Rechts- und Parteifähigkeit des Menschen

2. Postmortaler Persönlichkeitsschutz

- BVerfG / BGH: sog. postmortales Persönlichkeitsrecht
 - vermögenswerte Bestandteile: gehen auf den Erben über
 - ideelle Bestandteile: höchstpersönlicher Natur, d.h. nicht übertragbar
- dogmatische Herleitung der möglichen Ansprüche daher str.:
postmortale Teilrechtsfähigkeit?
Verhaltenspflichten als Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB?
subjektlose Rechte?

VII. Besonderheiten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug



VII. Besonderheiten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug

- Rechtsfähigkeit: Art. 7 und 5 EGBGB bzw. Staatsverträge: Personalstatut
- Parteifähigkeit: *lex fori*-Grundsatz: Die Parteifähigkeit richtet sich nach § 50 Abs. 1 ZPO, die Vorfrage der Rechtsfähigkeit unterliegt aber dem vom Kollisionsrecht berufenen Personalstatut.
- ABER: *ordre public*-Vorbehalt in Art. 6 EGBGB:

Einem Menschen die Rechts- oder Parteifähigkeit zu versagen, verstößt gegen Art. 1 Abs. 1 GG!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

